



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

WRI3@bmub.bund.de

Ihre Nachricht
11.12.2017
WR I3-21110-1/5

Unser Zeichen
58a-U4501-2017/17-14

Telefon +49 (89) 9214-2561
Dr. Kurt Müller

München
19.01.2018

Entwurf der 8. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung; Anhörung der beteiligten Kreise nach § 23 Absatz 1 i. V. mit Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz, Beteiligung der Länder nach § 47 i. V. mit § 62 Absatz GGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der 8. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung (AbwV) im Rahmen der Beteiligung der Länder.

Ausdrücklich stellen wir fest, dass der vorgelegte Entwurf im BLAK Abwasser nicht abschließend erörtert und von dort keine Befürwortung ausgesprochen wurde. Er enthält zudem Anforderungen, die nicht Gegenstand der Beratungen in den zuständigen ad-hoc-Bund-Länder-Arbeitsgruppen waren.

1. Zu Artikel 1 Nr. 8

Die Aufnahme einer separaten Liste „Gleichwertige Analysen- und Messverfahren nach § 4 Absatz 2“ als Teil 2 in die Anlage 1 (zu § 4 AbwV) wird abgelehnt.

Begründung:

Hierzu wird auf den entsprechenden Beschluss der BLAK Abwasser-Sitzung vom 12.12.2017 verwiesen sowie auf den mit E-Mail des BMUB vom 20.12.2017 verteilten Entwurf für die Vorlage einer alternativen Lösung beim LAWA AR, wonach nunmehr eine einheitliche Liste gleichwertiger Vorschriften in Anlage 1 aufgenommen werden soll.

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

In der Folge sind alle weiteren im Entwurf aufgeführten Änderungen, die auf Teil 1 oder Teil 2 der Anlage 1 Bezug nehmen, anzupassen und es ist Artikel 2 zu streichen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 13

Teil H Absatz 1 ist zu streichen.

Begründung:

Wie bereits im Anschreiben des BMUB vom 11.12.2017 aufgeführt, gehen die vorgesehenen Überwachungspflichten (Wasserlinsentest, Untersuchung auf Legionellen) über die Umsetzung EU-rechtlicher Anforderungen hinaus.

Zu Teil H Absatz 1 Nr. 1:

- a) Die Einführung einer Eigenüberwachungspflicht bzgl. Giftigkeit gegenüber Wasserlinsen (ohne Festlegung eines Überwachungswerts) wird begründet mit dem allgemeinen Kriterium der Vermeidung und Verringerung der Gesamtwirkung von Emissionen sowie der Gefahren für Mensch und Umwelt gemäß Anlage 1 zu § 3 Nr. 11 WHG. Dabei wird außer Acht gelassen, dass dieses Kriterium ausdrücklich auf die Notwendigkeit von konkreten Maßnahmen und nicht auf eine allgemeine, unspezifische Vorsorge abzielt.
- b) Die beabsichtigte Einführung des Wasserlinsentests wird aus folgenden Gründen kritisch gesehen:
 - Die bisher vorliegenden Daten zur Giftigkeit des Abwassers aus Papierfabriken gegenüber Wasserlinsen zeigen keine Relevanz an:
 - Im Bericht „Aufnahme einer Anforderung an den Lemnatest in Anhang 28 AbwV“ (Umweltbundesamt, 23.02.2012) wird lediglich eine einzige Papierfabrik mit einem deutlich erhöhten Toxizitätswert aufgeführt, wobei konstatiert wird, dass die Ursache für die Erhöhung nicht ermittelt werden konnte.
 - Der Abschlussbericht „Vermeidung erhöhter Wasserlinsentoxizitäten in Papierfabriksabwässern durch gezielte Auswahl chemischer Additive zur Papierherstellung“ (PTS-Bay IGF-1211-0005, 2014) kommt zum Ergebnis, dass chemische Additive als Ursache für erhöhte Testergebnisse wohl eher ausscheiden.
 - Der aktuellste Bericht „Bewertung der aquatoxikologischen Wirkung von Papierfabriksabwässern anhand des Lemna-Tests und Ursachenermittlung bei erhöhten D_W -Werten“ (PTS-Forschungsbericht 20/14, März 2015) stellt fest: „Im Allgemeinen weisen biologisch voll gereinigte Abwässer keine bzw. eine nur sehr geringe Toxizität gegenüber Wasserlinsen auf“.
 - In Bayern wurden von staatlicher Seite in den zurückliegenden Jahren die Abwässer von Papierfabriken mit dem Wasserlinsentest untersucht, ohne dass dabei Anzeichen für ein relevantes Toxizitätspotenzial festgestellt werden konnten.
 - In Teil B des Änderungsentwurfs sind eine Reihe von Einsatzstoff bezogenen Minimierungs- und Vermeidungsanforderungen aufgeführt sowie die Verpflichtung, sämtliche Einsatzstoffe im Betriebstagebuch aufzuführen. Damit werden konkrete

Maßnahmen festgelegt, die eine ausreichende Beurteilung und Begrenzung von stoffbezogenen Umweltauswirkungen erlauben. Der Wasserlinsentest bringt demgegenüber keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn, zumal die Testergebnisse trotz des bereits investierten erheblichen Forschungsaufwandes bisher nicht vernünftig interpretiert werden können.

- c) Der Entwurf sieht als Betreiberpflicht die Erfassung der Betriebszustände der Anlage während der Probenahme vor. Es ist unklar, welche Betriebszustände und welche Anlage gemeint sind. Es liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor, welche Einflussfaktoren im Herstellungsprozess oder bei der Abwasserbehandlung sich maßgeblich auf das Testergebnis auswirken können und daher zu dokumentieren wären. Folglich fehlt es dieser Anforderung an der notwendigen Bestimmtheit. Grundsätzlich ist der Wasserlinsentest wegen des bisher nicht erkennbaren Zusammenhangs der Testergebnisse mit Zustand, Funktionsfähigkeit, Unterhaltung und Betrieb der Kläranlage sowie Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe für eine sinnvolle Beurteilung bzw. Steuerung des Kläranlagenbetriebs nicht geeignet.
- d) Es fehlt die Rechtsgrundlage für die vorgesehene Regelung. Die angestrebte Einführung des Wasserlinsentests betrifft kein Verfahren zur Begrenzung der Menge oder Schädlichkeit des Abwassers nach dem Stand der Technik im Sinne des § 57 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 WHG, sondern eine parameterbezogene Selbstüberwachungsverpflichtung. Die allgemeinen Regelungen zur Selbstüberwachung sind in § 61 WHG enthalten. Die Ermächtigung für eine Verordnung gemäß § 61 Absatz 3 verweist auf § 23 Absatz 1 Nr. 8 WHG. Dort bezieht sich die Ermächtigung auf Regelungen zur Überwachung der Einhaltung von wasserrechtlichen Anforderungen. Es bestehen jedoch keine derartigen, auf den Wasserlinsentest bezogenen Anforderungen, die entsprechend zu überwachen wären.

Zu Teil H Absatz 1 Nr. 2:

- a) Die vorgesehene Einführung einer Selbstüberwachungspflicht bzgl. Legionellen (ohne Festlegung eines Überwachungswerts) wird mit einem hohen Risiko für den Befall von Papierfabriksabwässern mit entsprechenden Krankheitserregern begründet und daraus aus Arbeitsschutz- und Vorsorgegründen eine Überwachungspflicht abgeleitet.

Bei der Legionellose handelt es sich um eine übertragbare Krankheit. § 41 IfSG enthält bereits abwasserbezogene Regelungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten sowie zusätzlich eine Ermächtigung für die Landesregierungen, „bezüglich des Abwassers durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Verhütung übertragbarer Krankheiten zu erlassen.“

Die Grundlage für Regelungen zum Arbeitsschutz ist das Arbeitsschutzgesetz sowie insbesondere die Biostoffverordnung.

Die Festlegung einer Überwachungspflicht bzgl. Legionellen als Mindestanforderung in der AbwV ist daher aus rechtssystematischen Gründen abzulehnen.

- b) Die oben zu Teil H Absatz 1 Nr. 1 unter den Buchstaben c und d angeführte mangelnde Bestimmtheit und fehlende Rechtsgrundlage treffen auch für Teil H Absatz 1 Nr. 2 zu.

3. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b und e

In der Tabelle in Teil C Absatz 3 ist die Anforderung für CSB (80 mg/l im Jahresmittel) zu streichen. In Teil H Absatz 1 Nr. 1 ist Buchstabe c zu streichen (jährliche Messung des CSB).

Begründung:

Der Stand der Technik für die Begrenzung organischer Schadstoffe wird unter Teil C Absatz 1 bereits durch eine Anforderung an den TOC (25 mg/l in der qualifizierten Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe) festgelegt. Wie in der Begründung des BMUB aufgeführt, stellt diese Festlegung auch die Einhaltung des BVT-assoziierten Langzeitemissionswertes für CSB sicher, und zwar ohne die fallweise Ermittlung einer Standortkorrelation von TOC und CSB. Die ersatzweise Festlegung einer korrespondierenden TOC-Anforderung ist bereits durch die einschlägige BVT-Schlussfolgerung eröffnet. Wir teilen daher die Einschätzung des BMUB nicht, dass es bei der Anforderung an den TOC um einen abweichenden Emissionsgrenzwert im Sinne des Artikels 15 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2015/75/EU handelt. Damit betrachten wir auch die in Teil H Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c vorgesehene Eigenüberwachung für CSB als hinfällig. Aus fachlicher Sicht ist zudem eine lediglich einmalige Überwachung pro Jahr grundsätzlich nicht geeignet, die Einhaltung eines Jahresmittelwertes für CSB bzw. einer Korrelation zwischen CSB und TOC nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Sylva Orlamünde

Leitende Baudirektorin